



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III / 61.21.01	2025/032	19.02.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	25.03.2025	Entscheidung	öffentlich

### **Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 „Energiepark Hülshede“**

- **Beschluss über den Antrag**
- **Beschluss zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes**
- **Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag der Fa. Windkraft Hülshede GbR, Loburg 14, 48346 Ostbevern, vom 18.02.2025 (Anlage 01) auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) als „Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für Anlagen, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dient“ - wird zugestimmt.

Für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstück 107 und Flur 34 Flurstück 53 tlw. wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 „Energiepark Hülshede“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der beigefügte Kartenauszug (Anlage 02), in dem die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Hülshede“ durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch, Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, letzte Fassung) für den aus dem beigefügten Planauszug (Anlage 03) ersichtlichen Bereich im Rahmen der 54. Änderung zu ändern.

---

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Sämtliche Kosten für die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie seiner Durchführung trägt die Vorhabenträgerin. Eine entsprechende Kostenregelung wird in den noch zu erarbeitenden Durchführungsvertrag mit aufgenommen.

---

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

---

### **Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 18.02.2025 beantragt die Fa. Windkraft Hülshede GbR, für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstück 107 und Flur 34 Flurstück 53 tlw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und einer Windenergieanlage zu schaffen.

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf der nördlich der B 51 gelegenen Fläche (Flur 21, Flurstück 107) zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von 6.500 – 10.000 kWp zu errichten; auf dem östlich des Kreuzungsbereiches B 51/L 830 gelegenen Teilbereich des Grundstückes (Flurstück 53 tlw.) ist die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe 162,5 m und einem Rotordurchmesser 175 m geplant.

Die betreffenden Grundstücke liegen im planungsrechtlichen Außenbereich. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern beinhaltet für die vorgenannten Bereiche die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“, ein Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor. Die Änderung des Flächennutzungsplanes (Nr. 54) erfolgt im Parallelverfahren.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan NRW wurde von der Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass die hier genannten Energiegewinnungsarten unabhängig von der Festlegung eines GIB-Z-EE (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen, Erneuerbare Energien) umgesetzt werden können.

Gemäß § 12 Absatz 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, § 12 Absatz 2 Satz 1 BauGB. Diese Entscheidung ist kein Beschluss im Sinne des § 2 Absatz 1 BauGB über die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die drei wesentlichen Elemente sind demnach der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Durchführungsvertrag sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die insgesamt inhaltlich aufeinander abgestimmt sein müssen.

### **1. Element: Der Vorhaben- und Erschließungsplan**

Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag des Vorhabenträgers, der das Vorhaben und die Erschließung detailliert erläutert, vom Vorhabenträger zu erstellen und mit der Gemeinde abzustimmen ist. Dieser Vorschlag bildet die Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

### **2. Element: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan**

Der auf das konkrete Vorhaben bezogene vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung umfasst mindestens den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans. Die Zulassung des Vorhabens im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 BauGB. Im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es dem Plan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat damit für die Zulässigkeit von Vorhaben die Wirkung eines qualifizierten Bebauungsplans.

### **3. Element: Der Durchführungsvertrag**

Eine zentrale Besonderheit des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags, in dem sich der Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet.

Im vorliegenden Sachverhalt ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein geeignetes Instrument, die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der Windenergieanlage zu steuern.

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Moritz Hillebrand  
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann  
Sachbearbeitung

---